

**BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für
Großfeuerungsanlagen – Juli 2017**



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen – 61.b 6 – 4.1 – 2019 – 6 –

Dortmund, den 05. Mai 2020

B e s c h e i d

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr.2129-8, Stand: 18.07.2017, BGBl. I S. 2771, 2773) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017, Stand 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmige ich der RWE Power AG in 50935 Köln die Änderung und den Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) im Wesentlichen bestehend aus

- dem Einsatz von 25 t/h teilgetrocknetem Klärschlamm im Dampferzeuger K und 20 t/h im Dampferzeuger J mit Aufgabe über den Grabenbunker,
- dem Einsatz von je 12,5 t/h teilgetrocknetem Klärschlamm im den Dampferzeugern 2 und 3 mit Aufgabe über die Biobrennstoffanlage,
- dem Einsatz von naturbelassenem Holz, inkl. Forst- und Landschaftspflegeholz sowie andere naturbelassene, ausschließlich mechanisch behandelte Hölzer als Regelbrennstoff in allen vier Dampferzeugern mit Aufgabe über die Biobrennstoffanlage und über den Grabenbunker mit bis zu je 40 t/h in den Dampferzeugern 2 und 3 sowie bis zu je 50 t/h in den Dampferzeugern J und K,
- dem Einsatz von Altholz im Betriebsteil Berrenrath wie bereits bisher genehmigt, jedoch mit Aufgabe über die Biobrennstoffanlage,

- die Nutzung der Biobrennstoffanlage zur zeitweiligen Lagerung (Nr. 8.12.2) und zum Umschlagen (Nr. 8.15.3) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lager- bzw. Umschlagskapazität von 100 t oder mehr je Tag und
- die Aufgabe der Brennstoffe „teilgetrockneter Klärschlamm“ und „naturbelassenes Holz“ über die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen bzw. Bekohlungsanlagen,

einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 (Betriebsteil Berrenrath) und in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9, Flurstücke 140 und 4409 (Betriebsteil Goldenberg) nach Maßgabe des Antrags vom 18.12.2019 – RV-TG / POC-E; Schw/Ap – und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Anlagen 1 – 10.4 gemäß Inhaltsverzeichnis).

A Betriebsteil Berrenrath

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird gleichzeitig der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – in der Fassung vom 18. Dezember 2012 – 64.b 6 – 4.2 – 2012 – 4 – gem. § 54 Abs. 1 BBergG entsprechend geändert.

Ebenso werden die nachfolgend aufgeführten, bereits bisher bestehenden Ausnahmen für die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) weiter erteilt.

Es wird auf Grund

- des § 7 Abs. 6 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Abweichung von den Verbrennungsbedingungen (hier: 740° C Mindesttemperatur = mittlere Temperatur der Messstellen hinter den beiden Zyklonen),
- des § 16 Abs. 6 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und

die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) ein Verzicht auf die kontinuierliche Messung der HF-Emissionen,

- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 4 Abs. 3 der v. g. Verordnung (hier: keine geschlossene Lagereinrichtung mit Ablufferfassung),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 9 in Verbindung mit Anlage 3.1 der v. g. Verordnung (hier: keine Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von Anlage 3.1.3 in Verbindung mit § 9 der v. g. Verordnung (hier: Überschreitung des SO_x-Halbstundenmittelwertes an max. 3 % der Jahresbetriebsstunden) sowie
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 17 Abs. 1 der v. g. Verordnung (hier: keine Einbeziehung der Emissionen beim An- und Abfahren der Kessel in die Berechnung des Tagesmittelwertes)

zugelassen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- A 1.** Es gelten die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – (Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den dauerhaften 2-Kessel-Betrieb bei der Mitverbrennung von Klärschlamm, Altholz und Sekundärbrennstoff im Industriekraftwerk Berrenrath der Fabrik Berrenrath) soweit ihnen die folgenden Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.

A 2. Die Gesamtkapazität für die Mitverbrennung darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 40 t/h Klärschlamm und / oder Gärschlamm,
- 25 t/h teilgetrockneter Klärschlamm,
- 12 t/h Altholz oder 12 t/h Sekundärbrennstoffe (SBS) und
- 58 t/h Papierschlamm.

Dabei sind folgende Betriebsweisen zulässig:

1 – Kessel – Betrieb (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise I
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm
- Betriebsweise II
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz
- Betriebsweise III
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz und max. 8 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise IV
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 28 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise V
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 3 t/h SBS/Altholz und max. 18 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise VI
30 t/h Klärschlamm (niederkalorisch, \emptyset 1.700 kJ/kg roh), 12,5 t/h teilgetrockneter Klärschlamm (\emptyset 8.000 kJ/kg roh) und max. 6 t/h SBS/Altholz

2 – Kessel – Betrieb (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise I
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm
- Betriebsweise II
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz

- Betriebsweise III
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz und max. 8 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise IV
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 29 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise V
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 3 t/h SBS/Altholz und max. 19 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise VI
20 t/h Klärschlamm (niederkalorisch, \varnothing 1.700 kJ/kg roh), 12,5 t/h teilgetrockneter Klärschlamm (\varnothing 8.000 kJ/kg roh) und max. 6 t/h SBS/Altholz

Hinsichtlich der Einhaltung der v. g. Betriebsweisen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vor Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept zur Zustimmung vorzulegen; Nebenbestimmungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- A 3.** Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Klärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 30 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 40 t/h (2-Kessel-Betrieb) sowie folgende teilgetrocknete Klärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 12,5 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 25 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 5.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 07 05	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehand-lung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	Abfälle aus der Erdölraffination
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus Industriekraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen u. keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Klärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	1 Gew. % TS
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

- A 4.** Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Gärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 30 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 40 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 8.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Gärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	1 Gew. % TS
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

- A 5.** Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Sekundärbrennstoffe mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 6 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 12 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 11.000 – 25.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Sekundärbrennstoffe darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. % TS
Chlor	1 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PAK nach EPA	2 g/kg TS
PCB	0,0005 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,011 g/kg TS
Hg	0,002 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

A 6. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Althölzer mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 6 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 12 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 16.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 05 01	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Ver- dichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Althölzer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. % TS
Chlor	1 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PAK nach EPA	100 g/kg TS
PCB	0,0001 g/kg TS
PCP	2 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,025 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	20 g/kg TS

A 7. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Papierschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 28 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 58 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 5.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Papierschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	1 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PCB	0,003 g/kg TS
PCP	0,001 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,0045 g/kg TS
Hg	0,001 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	3,225 g/kg TS

A 8. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Gleitmittel / Spülwässer mit einer Einsatzmenge von 1,2 m³/h je Pumpenlinie eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
07 06 99	Abfälle a. n. g	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanid-entfernung, Neutralisation)

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Gleitmittel / Spülwässer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	1 Gew. %
Chlor	1 Gew. %
Fluor	1 Gew. %
PCB	0,001 g/kg
PCP	0,001 g/kg
Cd, Tl insgesamt	0,002 g/kg
Hg	0,0002 g/kg
Zn	1 g/kg
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn,	
Ni, V und Sn insgesamt	1 g/kg

A 9. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen, neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Holz im Sinne der 4. BImSchV, auch folgende, im Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführten, naturbelassenen Hölzer und Biobrennstoffe als Regelbrennstoff eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

A 10. Bei der Nutzung der Biobrennstoffanlage zur zeitweiligen Lagerung von teilgetrocknetem Klärschlamm darf die dauerhafte Lagermenge an teilgetrocknetem Klärschlamm 1000 t nicht übersteigen.

A 11. Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Wendelinusstraße/Erfstraße“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Nr. 6.7 TA Lärm = Gemengelage) von

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

beitragen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

A 12. Die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) sind bei der Mitverbrennung von Klärschlamm (Betriebsweise I) so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	75 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	93,5 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	185 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	210 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,022 mg/m ³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	193,6 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	370 mg/m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	420 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,044 mg/m ³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

ca) gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
cb) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,011 mg/m ³
cc) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	

Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn

insgesamt 0,154 mg/m³

cd) Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m³

d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As

0,03 mg/m³

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni

0,11 mg/m³

und

e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgelegten Verfahren - von 0,055 ng/m³ überschreitet sowie

f) kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3)).

A 13. Die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) sind bei der Mitverbrennung von Klärschlamm, Altholz bzw. Sekundärbrennstoff und Papierschlamm (Betriebsweisen II – VI) so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	75 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	81,4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	173 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	221 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,022 mg/m ³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	176 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	346 mg/m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	441 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,044 mg/m ³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

ca) gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
cb) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,011 mg/m ³
cc) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	

Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn

insgesamt 0,154 mg/m³

cd) Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m³

d) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As

0,03 mg/m³

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni

0,11 mg/m³

und

e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den
Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine
und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgeleg-
ten Verfahren - von 0,055 ng/m³ überschreitet sowie

f) kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als
Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3)).

A 14. Abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. A 12. und A 13. darf der Halbstundenmittelwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, an maximal 3% der Betriebsstunden den Emissionsgrenzwert von 800 mg/m^3 nicht überschreiten.

A 15. Abweichend von den Nebenbestimmungen A 12., A 13. und A 14. sind die Betriebseinheiten 5 (Kessel 2) und/oder 6 (Kessel 3) bei An- und Abfahrvorgängen so zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	120 mg/m^3
Kohlenmonoxid	1000 mg/m^3
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m^3
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1200 mg/m^3 .

Die Kriterien für das An- und Abfahren werden wie folgt festgelegt:

- Beginn Anfahren
 - Einschalten des ersten Anfahrbrenners
- Ende Anfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $< 16 \%$ und Dampfmenge $> 130 \text{ t/h}$
- Beginn Abfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $> 16 \%$ oder Rohkohlezugabe aus
- Ende Abfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $> 20 \%$.

A 16. Die Kessel 2 und 3 bzw. die zugehörigen Emissionsquellen sind, wie bereits bisher, zur fortlaufenden Ermittlung

- der Massenkonzentration von Staub, NO_x, CO, SO_x, Hg, HCl und Gesamt-C,
- des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
- der Abgastemperatur

mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 17. BImSchV.

A 17. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. A 12. und A 13. (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein zu entnehmen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 17. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

A 18. Für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. A 17.) sind Messpläne in Anlehnung an die DIN EN 15259 zu erstellen; die Messpläne müssen während der Messung an der Messstelle vorliegen.

Der Durchführungstermin der erstmaligen und wiederkehrenden Messung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

B Betriebsteil Goldenberg

Gleichzeitig werden die nachfolgend aufgeführten, bereits bisher bestehenden Ausnahmen für die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger K und J) für die Mitverbrennung von Klär- und Papierschlamm weiter erteilt.

Es wird auf Grund

- des § 7 Abs. 6 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Abweichung von den Verbrennungsbedingungen (hier: 750° C Mindesttemperatur = mittlere Temperatur der Messstellen hinter den beiden Zyklonen),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 9 in Verbindung mit Anlage 3.1 der v. g. Verordnung (hier: keine Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades),
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von Anlage 3.1.3 in Verbindung mit § 9 der v. g. Verordnung (hier: Überschreitung des SO_x-Halbstundenmittelwertes an max. 3 % der Jahresbetriebsstunden) sowie
- des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 17 Abs. 1 der v. g. Verordnung (hier: keine Einbeziehung der Emissionen beim An- und Abfahren der Kessel in die Berechnung des Tagesmittelwertes)

zugelassen.

Gleichzeitig werden aufgrund des § 26 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über Großfeuerungs – und Gasturbinen- Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) die bestehenden Ausnahmen für Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J) bei reinem Braunkohlebetrieb von

- § 4 Abs. 1, Nummer 1, Buchstabe e), Unterpunkt bb) und § 20 Abs. 6 der 13. BImSchV (hier: kein Nachweis der Einhaltung des Schwefelabscheidegrades),
- § 20 Abs. 1, Nummer 1 der 13. BImSchV (hier: keine kontinuierliche Messung der Quecksilber-Emissionen) und
- § 23 Abs. 2 der 13. BImSchV (hier: keine Wiederholungsmessungen für Dioxine und Furane)

und für Betriebseinheit 3 (Dampferzeuger L und M) von

- § 20 Abs. 1 (hier: keine kontinuierliche Messung der Emissionen)

weiter zugelassen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

B 1. Es gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 10.10.2011 – 53.0022/10-IV/Str – (Fa. RWE Power AG; Klärschlamm- und Papierschlammmitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg) soweit ihnen die folgenden Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.

B 2. Die Gesamtkapazität für die Mitverbrennung darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 120 t/h Klärschlamm und / oder Gärschlamm,
- 45 t/h teilgetrockneter Klärschlamm und
- 43 t/h Papierschlamm.

Dabei sind bei Einsatz von teilgetrocknetem Klärschlamm folgende Betriebsweisen zulässig:

Dampferzeuger J (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise I

40 t/h Klärschlamm (niederkalorisch, \varnothing 1.700 kJ/kg roh) und 20 t/h teilgetrockneter Klärschlamm (\varnothing 8.000kJ/kg roh)

Dampferzeuger K (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise II
80 t/h Klärschlamm (niederkalorisch, \varnothing 1.700 kJ/kg roh) und 20 t/h teilgetrockneter Klärschlamm (\varnothing 8.000 kJ/kg roh)
- Betriebsweise III
60 t/h Klärschlamm (niederkalorisch, \varnothing 1.700 kJ/kg roh) und 25 t/h teilgetrockneter Klärschlamm (\varnothing 8.000 kJ/kg roh)

Hinsichtlich der Einhaltung der v. g. Betriebsweisen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vor Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept zur Zustimmung vorzulegen; Nebenbestimmungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- B 3.** Im Industriekraftwerk Goldenberg dürfen folgende Klärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 40 t/h (Dampferzeuger J) bzw. 1 – 80 t/h (Dampferzeuger K) sowie folgende teilgetrocknete Klärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 20 t/h (Dampferzeuger J) bzw. 1 – 25 t/h (Dampferzeuger K) und Heizwerten von 5.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 07 05	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehand-lung	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03 03 11	Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehand-lung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	Abfälle aus der Erdölraffination
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Abfälle aus Industriekraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen u. keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauscherharzen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich, mit Ausnahme von 19 08 07*, nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Klärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	1 Gew. % TS
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, AS. Pb. Cr, Co, CU	
Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

- B 4.** Im Industriekraftwerk Goldenberg dürfen folgende Gärschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 40 t/h (Dampferzeuger J) bzw. 1 – 80 t/h (Dampferzeuger K) und Heizwerten von 8.000 – 14.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Gärschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	1 Gew. % TS
PCB	0,002 g/kg TS
PCP	0,1 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,2 g/kg TS
Hg	0,025 g/kg TS
Sb, AS, Pb, Cr, Co, CU	
Mn, Ni, V und Sn insgesamt	8 g/kg TS

- B 5.** Im Industriekraftwerk Goldenberg dürfen folgende Papierschlämme mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 43 t/h (Dampferzeuger J und/oder K) und Heizwerten von 5.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
19 12 01	Papier und Pappe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

Bei den v. g. Schlämmen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Papierschlämme darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	1 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PCB	0,003 g/kg TS
PCP	0,001 g/kg TS
Cd, Tl insgesamt	0,0045 g/kg TS
Hg	0,001 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	3,225 g/kg TS

B 6. Im Industriekraftwerk Goldenberg dürfen folgende Gleitmittel / Spülwässer mit einer Einsatzmenge von 1,2 m³/h je Pumpenlinie eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
07 06 99	Abfälle a. n. g	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanid-entfernung, Neutralisation)

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Gleitmittel / Spülwässer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	1 Gew. %
Chlor	1 Gew. %
Fluor	1 Gew. %
PCB	0,001 g/kg
PCP	0,001 g/kg
Cd, Tl insgesamt	0,002 g/kg
Hg	0,0002 g/kg
Zn	1 g/kg
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	1 g/kg

B 7. Im Industriekraftwerk Goldenberg dürfen, neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Holz im Sinne der 4. BImSchV, auch folgende, im Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführten, naturbelassenen Hölzer und Biobrennstoffe als Regelbrennstoff eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

B 9. Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Hürth, Fuchskaulenstr. 13“ und „Hürth-Berrenrath, Ertfstr. 1“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

beitragen.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Hürth-Burbach, Von-Geyr-Ring 119 und Hürth-Berrenrath, An Maria Bronn 34“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von

tagsüber 57 dB(A) und
nachts 42 dB(A)

beitragen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

B 10. Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J und/oder K) sind bei der Mitverbrennung von Klär- und/oder Papierschlamm so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub 10 mg/m³

Kohlenmonoxid	75 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	100 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	172 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m ³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	200 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	344 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 mg/m ³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- cb) Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl insgesamt 0,05 mg/m³
- cc) Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn insgesamt 0,5 mg/m³
- cd) Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen,

angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m³

und

- e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreitet sowie
- f) kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheit 2 Dampferzeuger J und/oder K).

B 11. Abweichend von Nebenbestimmung Nr. B 10. darf der Halbstundenmittelwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, an maximal 3% der Betriebsstunden den Emissionsgrenzwert von 800 mg/m³ nicht überschreiten.

B 12. Abweichend von den Nebenbestimmungen B 10. und B 11. ist die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J und/oder K) bei An- und Abfahrvorgängen so zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	120 mg/m ³
Kohlenmonoxid	1000 mg/m ³
organische Stoffe,	

angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1200 mg/m ³ .

Die Kriterien für das An- und Abfahren werden wie folgt festgelegt:

- Beginn Anfahren
 - Einschalten des ersten Anfahrbrenners
- Ende Anfahren
 - O₂-Gehalt im Rauchgas < 16 % und Dampfmenge > 190 t/h (Nennlast 400 t/h)
- Beginn Abfahren
 - O₂-Gehalt im Rauchgas > 16 % und Dampfmenge < 160 t/h
- Ende Abfahren
 - O₂-Gehalt im Rauchgas > 20 %.

- B 13.** Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J und/oder K) bzw. die zugehörigen Emissionsquellen sind, wie bereits bisher, bei der Mitverbrennung von Klär- und/oder Papierschlamm zur fortlaufenden Ermittlung
- der Massenkonzentration von Staub, NO_x, CO, SO_x, Hg, HCl, HF und Gesamt-C,
 - des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
 - der Abgastemperatur
- mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 17. BImSchV.

- B 14.** Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. B 10. (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durch eine nach

§ 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein zu entnehmen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 17. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

- B 15.** Für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. B 14.) sind Messpläne in Anlehnung an die DIN EN 15259 zu erstellen; die Messpläne müssen während der Messung an der Messstelle vorliegen.

Der Durchführungstermin der erstmaligen und wiederkehrenden Messung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- B 16.** Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J) ist bei reinem Braunkohlebetrieb so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub 20 mg/m³

Kohlenmonoxid 250 mg/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 200 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,03 mg/m³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub 40 mg/m³

Kohlenmonoxid 500 mg/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 400 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 400 mg/m³

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,05 mg/m³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

ca) Dioxine und Furane 0,1 ng/m³

cb) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,03 mg/m³.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

B 17. Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J) ist bei reinem Braunkohlebetrieb zusätzlich so zu betreiben, dass

a) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,01 mg/m ³ .

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

B 18. Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J) bzw. die zugehörige Emissionsquelle sind, wie bereits bisher, bei reinem Braunkohlenbetrieb zur fortlaufenden Ermittlung

- der Massenkonzentration von Gesamtstaub, NO_x, CO, SO_x,
- des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
- der Abgastemperatur

mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 13. BImSchV.

B 19. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. B 16. für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, ist wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein zu entnehmen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 13. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Quecksilbergehalt der eingesetzten Braunkohle an Hand einer Monatsmischprobe zu ermitteln. Die entsprechenden Analyseergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – auf Verlangen vorzulegen.

- B 20.** Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. B 16. für Dioxine und Furane ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen. Wiederkehrende Messungen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – durchzuführen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 13. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

Darüber hinaus ist der Chlorgehalt der eingesetzten Braunkohle in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – wiederkehrend zu ermitteln.

Die entsprechenden Analyseergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – auf Verlangen vorzulegen.

- B 21.** Die Kriterien für das An- und Abfahren der Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger J) werden bei reinem Braunkohlenbetrieb wie folgt festgelegt:

- Anfahren
 - Beginn des Anfahrens
 - Einschalten des ersten Heißgaserzeugers
 - Ende des Anfahrens

- Dampfmenge > 170 t/h und
- Verbindung mit dem HD-Netz
- Abfahren
 - Beginn des Abfahrens
 - Dampfmenge < 150 t/h und
 - Trennung vom HD-Netz
 - Ende des Abfahrens
 - O₂-Gehalt im Rauchgas > 20 %.

B 22. Die Betriebseinheit 3 (Dampferzeuger L und M) sind so zu betreiben, dass kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³
Gesamtstaub (ermittelt als 3-Minuten-Wert).	Rußzahl 1

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

B 23. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. B 22. ist nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle oder in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, feststellen zu lassen. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein zu entnehmen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 13. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – unverzüglich vorzulegen.

- B 24.** Die Dampferzeuger L und M (Betriebseinheit 3) dürfen jeweils maximal 300 h im Jahr betrieben werden. Bis zum 31.3. eines jeden Jahres ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, ein Nachweis über die Einhaltung der Jahresbetriebsstunden für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

C Gemeinsame Nebenbestimmungen

- C 1.** Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Genehmigungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu ändern und zu betreiben.
- C 2.** Für die Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, ist für die im Rahmen der Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheides in der Biobrennstoffanlage zwischengelagertem, teilgetrocknetem Klärschlamm (Betriebsteil Berrenrath) in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25 eine Sicherheitsleistung bis spätestens zur Anzeige der Inbetriebnahme (Nebenbestimmung Nr. C 11.) zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist zur alleinigen Verfügbarkeit für die Bezirksregierung Arnsberg auszustellen.
- C 3.** Der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – ist vor dem erstmaligen Einsatz von naturbelassenem Holz und teilgetrocknetem Klärschlamm eine gutachterliche Stellungnahme zu den aktualisierten Brand- und

Explosionsschutzplänen vorzulegen. Darin enthaltene Maßnahmen und Hinweise sind umzusetzen und von einer hierzu befähigten Person abzunehmen.

- C 4.** Von der Anlage dürfen keine relevanten Geruchsemissionen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der derzeit gültigen Fassung ausgehen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die GIRL in der zum Zeitpunkt der Messung gültigen Fassung maßgebend.

- C 5.** Im Falle einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder die Anlage ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf die Anlage während eines Zwölf-Monats-Zeitraumes höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

- C 6.** Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie der Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle sind die in den Kapitel 5, 6 und 7 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen einschließlich deren Überwachung bindend; bei Bedarf sind diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anzupassen.

- C 7.** Die Anlage ist auf Grundlage der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23. Oktober 1995 - BGBl. I S. 1466 – in der derzeit gültigen Fassung regelmäßig zu warten.
- C 8.** Der für die Anlage vorliegende Ausgangszustandsbericht ist im Rahmen der (in der Regel dreijährlich) wiederkehrenden Zulassungsverfahren für den Hauptbetriebsplan zu überprüfen und fortzuschreiben. Dabei hat auch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu erfolgen.
- C 9.** Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.
- C 10.** Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung dieses Bescheides entsprechend zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.
- C 11.** Die Inanspruchnahme dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- C 12.** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – verlängert werden.

H i n w e i s e

- 1) Dieser Genehmigungsbescheid regelt abschließend den immissionsrechtlichen Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel ohne das die im Antrag aufgeführten Genehmigungsbescheide (unter „Antrag – Formular 1“) in den übrigen Punkten

gegenstandslos werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Genehmigung vom 07. November 2018, Aktenzeichen – 61.b 6 – 4.2 – 2018 – 1 – „Änderung und Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) im Wesentlichen bestehend aus der teilweisen Reduzierung der maximal zulässigen Inhaltsstoffe im mitzuverbrennendem Altholz (Betriebsteil Berrenrath), der Mitverbrennung von Altholz im Kessel K (Betriebsteil Goldenberg) und der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Dosierung und Förderung von Altholz (Biobrennstoffanlage; Betriebsteil Goldenberg)“, da dieser Bescheid bisher nicht in Anspruch genommen wurde und die entsprechenden Inhalte nicht antragsgegenständlich sind.

- 2) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 3) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ein.
- 4) Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, sämtliche Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Durch den Einsatz neuer Stoffströme erforderliche Änderungen der Methodik der Überwachung sind in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhang 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr.1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Emissionsbericht für die Anlage muss erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden, da bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

- 5) Für die Ablagerung der Aschen auf der Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville ist vor Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheides ein Anzeigeverfahren gem. § 35 Abs.4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 in der derzeit gültigen Fassung zur Nachweisführung, dass die Aschen den Positivkatalog sowie die Zuordnungswerte der Deponie einhalten, zu durchlaufen.
- 6) Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) handelt es sich um eine bestehende Anlage im Sinne der „BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen – Juli 2017“. Die dort enthaltenen Emissionsbegrenzungen sind innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT einzuhalten (§ 7 Abs. 1 a) Nr. 2 BImSchG). Da bisher aber noch keine Anpassung der zutreffenden Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung vorgenommen wurde, ist zu diesem Zeitpunkt eine konkretere Festlegung von Anforderungen nicht möglich.

G r ü n d e

Die RWE Power AG hat unter dem 18.12.2019 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und

Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG und § 54 Abs. 1 BBergG (Betriebsteil Berrenrath) beantragt.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zuständig. Die Antragsunterlagen haben dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle –, den Dezernaten 61 „Abfall- und Wasserwirtschaft“ und „Immissionsschutz“ sowie 66 „Brand- und Explosionsschutz über Tage, Tagesanlagen“ der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zur Stellungnahme vorgelegen; es wurden nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

An der bestehenden Emissions- und somit Immissionssituation sowie den bestehenden Abfall- und Abwasserverhältnissen treten keine Veränderungen auf. Ebenso erfolgt keine Flächeninanspruchnahme oder eine Änderung von Gebäuden oder deren bauliche Nutzung. Weitere Behörden oder Einrichtungen waren daher nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der Anlage relevante zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden. Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das beantragte Änderungsvorhaben war gem. §§ 52 Abs. 2c und 52 Abs. 2a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 9. der UVP-V Bergbau und §§ 5 und 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und aus diesem Grund die beantragte Änderung keiner neuerlichen Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes i. S. des § 52 Abs. 2a BBergG bedarf. Die entsprechende Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW –

wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 09. März 2020 (200. Jahrgang, Nummer 10), auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen (28.02.2020 bis 30.03.2020) und am 02.03.2020 über das UVP-Internetprotal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Da § 76 Abs. 1 VwVfG NRW durch die Spezialregelung des § 52 Abs. 2c BBergG verdrängt wird, können § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW keine Anwendung finden. Somit war hier, neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Zulassungsverfahren gem. § 54 Abs. 1 BBergG durchzuführen, da jede Änderung eines Betriebsplanes der Zulassung bedarf.

Für den Betriebsteil Berrenrath wurden gemäß Nr. 6.6 und Nr. 6.7 TA Lärm für die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an dem maßgeblichen Immissionsort (Nebenbestimmung Nr. A 10.) die tatsächliche bauliche Nutzung (Gemengelage: Industriegebiet / Allgemeines Wohngebiet) und somit die konkrete Schutzbedürftigkeit von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu Grunde gelegt. Die Werte berücksichtigten sowohl die Prägung des Einwirkungsgebietes (unmittelbare Nachbarschaft von Wohnungen, und Fabrik Berrenrath mit dem Industriekraftwerk Berrenrath), die Ortsüblichkeit der Geräusche (die Gemengelage besteht bereits seit vielen Jahren) als auch die Tatsache, dass die Fabrik Berrenrath vor der Wohnbebauung errichtet wurde.

Für den Betriebsteil Goldenberg wurden die im Hauptbetriebsplan festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten übernommen.

Bei den Brennstoffen „Abfälle aus pflanzlichem Gewebe - EWC-Code 02 01 03“ und „Abfälle aus der Forstwirtschaft - EWC-Code 02 01 07“ handelt es sich trotz Aufführung im Europäischen Abfallverzeichnis um Regelbrennstoffe im Sinne der 4. BImSchV, da diese Stoffe antragsgemäß ausschließlich nur naturbelassen eingesetzt werden sollen.

Für die Erteilung der Ausnahmen von den Bestimmungen der 17. BImSchV (siehe Tenor), die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorhandenen Anlagentechnik erfolgt ist, war insbesondere entscheidend, dass grundsätzlich

- die betreffenden Anforderungen der 17. BImSchV nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- die Schornsteinhöhe auch für die als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwerte ausgelegt ist und
- die Anforderungen der im § 19 der 17. BImSchV aufgeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingehalten werden.

Die zu den Ausnahmen (auch bereits in früheren Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nachvollziehbar und plausibel:

- durch die gewährte Ausnahme für den Schwefelabscheidegrad wird bei medienübergreifender Betrachtung ein positiver Effekt für die Umwelt erzielt (weniger Kalkverbrauch und geringerer Ascheanfall bei Einhaltung des zulässigen Grenzwertes),
- die festgelegten SO_x-Emissionen führen zu keinen unzulässigen Immissionen,
- durch die festgesetzte Mindesttemperatur ist die Einhaltung der sonstigen Anforderungen der 17. BImSchV sowie der entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Gesamt-C und CO sichergestellt,
- die Einhaltung des zulässigen Grenzwertes für HF ist sichergestellt (Betriebsteil Berrenrath) und
- die teilweise offene Klärschlamm Lagerung sowie die offene Lagerung von Papierschlamm führen zu keiner relevanten Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft (Betriebsteil Berrenrath).

Obwohl für die Kessel 2 und 3 (Betriebsteil Berrenrath) und Dampferzeuger J und K (Betriebsteil Goldenberg) eine Ausnahme hinsichtlich der Einbeziehung der Emissionen beim An- und Abfahren der Kessel bei der Berechnung des Tagesmittelwertes zugelassen wurde, sind auch diese Emissionen (beim An- und Abfahren der Kessel) entsprechend dem Stand der Technik zu begrenzen. Dieser Forderung wird mit entsprechenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Für die Erteilung der Ausnahmen von den Bestimmungen der 13. BImSchV (Betriebsteil Goldenberg, siehe Tenor), die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorhandenen Anlagentechnik erfolgt ist, war insbesondere entscheidend, dass grundsätzlich

- die betreffenden Anforderungen der 13. BImSchV nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- die Schornsteinhöhe für die zugelassenen Emissionsgrenzwerte ausgelegt ist und
- die Ausnahmen den Anforderungen der im § 21 der 13. BImSchV aufgeführten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates nicht entgegenstehen.

Die zu den Ausnahmen in den Antragsunterlagen (auch bereits in früheren Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nachvollziehbar und plausibel:

- Durch die gewährte Ausnahme hinsichtlich des Schwefelabscheidegrades wird bei medienübergreifender Betrachtung ein positiver Effekt für die Umwelt erzielt (weniger Kalkverbrauch und geringerer Ascheanfall bei Einhaltung des zulässigen Grenzwertes),
- Durch die beantragte Brennstoffkontrolle sowie die jährlich wiederkehrenden Emissionsmessungen ist die sichere und dauerhafte Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber hinreichend nachgewiesen.
- Unter Berücksichtigung der Betriebsweise des Dampferzeugers J sowie der Einsatzstoffe – ausschließlich Braunkohle aus dem Rheinischen Revier sowie naturbelassenes Holz – ist die sichere und dauerhafte Einhaltung des Grenzwertes für Dioxine und Furane sichergestellt.
- Unter Berücksichtigung der Betriebsweise des Dampferzeuger L und M sowie des Einsatzstoffes – ausschließlich Heizöl EL – ist die sichere und dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Gesamtstaub sichergestellt.

Hinsichtlich der Umsetzung „BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen – Juli 2017“ bleibt festzuhalten, dass es sich beim

Kraftwerk Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) um eine bestehende Anlage im Sinne der o. a. BVT-Schlussfolgerungen handelt. Die dort enthaltenen Emissionsbegrenzungen sind daher erst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT einzuhalten (§ 7 Abs. 1 a) Nr. 2 BImSchG). Eine konkrete Festlegung von entsprechenden Anforderungen ist aber zurzeit nicht möglich, da eine Anpassung der zutreffenden Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung bisher nicht erfolgt ist. In den Genehmigungsbescheid war deshalb ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar und keine relevante Verschlechterung der Emissions- bzw. Immissionsverhältnisse zu erwarten ist.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt 3.875,00 € gemäß Tarifstellen 15 a.1.1 a) und 15 a.1.1 d) in Verbindung mit Tarifstellen 15a.3.9.8 und 15a.3.11.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung. Bei der Gebührenermittlung wurde die Gebührenverminderung auf Grund der vorliegenden Zertifizierung nach EMAS / ISO 14001 berücksichtigt.

Zur Entrichtung der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

(Nigge)